

Kreiss-

Blatt.



Erscheint wöchentlich Donnerstag.
Bezugspreis 1,40 Mf. für 1 Jahr.
durch die Post 1,70 Mf. für 1/4 Jahr.

(79. Jahrgang.)

Anzeigenpreis:
einspaltige Petit-Zeile 40, vierspaltige 160 Pfg.
Reklamen: einspaltige Petit-Zeile 100 Pfg

Nr. 269.

Neisse, den 16. April 1920.

Reichstagswahl.

Nach Mitteilung des Reichsinnenministers ist die Reichstagswahl Anfang Juni in Aussicht genommen. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 14. Dezember 1918 — Kreisblatt Stück 52 — weise ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher hiermit an, mit der Aufstellung der Wählerlisten sofort zu beginnen. Die Listen sind in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. In die Listen sind alle deutschen Männer und Frauen, die im Juni 1920 (dem Wahltag) das 20. Lebensjahr vollenden, nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Es ist zulässig, daß nach Geschlechtern getrennte Wählerlisten angelegt werden. Wahlberechtigt sind auch Militärpersonen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht und daher in die Listen nicht aufzunehmen sind:

1. Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegeschaft steht.
2. Wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Nach § 9 Absatz 1 der Wahlordnung sind in die Wählerlisten die im Stimmbezirk wohnhaften Wahlberechtigten einzutragen. Bezüglich der Begriffe Wohnsitz wird an der bisherigen Auslegung des § 7 des Reichstagswahl-Gesetzes festzuhalten sein. Hierin ist der Wohnsitzbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches unanwendbar, es genügt vielmehr bereits ein längerer Aufenthalt an einem Orte.

Zur Verhütung einer ungeeigneten Ausübung eines mehrfachen Stimmrechts wird die Vorschrift des § 6 Absatz 2 der Wahlordnung besonders zu beachten sein. Die nachträgliche Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerliste darf keinesfalls ohne eine Bescheinigung der Gemeindebehörde erfolgen. Bei Zweifeln über die Identität der zur Wahl erschienenen Personen kann von ihnen seitens der

Wahlvorsteher eine Legitimation verlangt werden. Es wird sich empfehlen, in Garnisonen wegen der noch bei den Fahnen befindlichen Personen des Soldatenstandes sich mit den Truppenteilen in Verbindung zu setzen. Die nicht bei der Truppe befindlichen Personen werden den Nachweis ihrer Wahlberechtigung und ihres Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes im Stimmbezirk in der gleichen Weise wie die bürgerliche Bevölkerung zu erbringen haben. Außer der Einsichtnahme in die Listen können die Parteien sowie die Wähler auch Abschriften der Wählerlisten vornehmen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des gleichen Rechts anderer Beteiligten möglich ist. Es ist hierbei streng zu beachten, daß die Parteien gleich behandelt werden und daß nicht etwa nur einzelnen Parteien die Abschriftnahme gestattet wird.

Die Listen sind spätestens bis zum 30. d. Mts. fertig zu stellen. Formulare hierzu sind in der Lebzelschen Druckerei in Neisse läuflich zu haben.

Letzter Termin für die Auslegung der Listen wird voraussichtlich in der Zeit von Sonntag, den 9. bis einschließlich 16. Mai d. J. sein.

Über die Abgrenzung der Stimmbezirke, Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals ergeht noch besondere Mitteilung.

Bei den Wahlen müssen wieder die durch die Bekanntmachung vom 4. Juni 1913 (R.-G.-Bl. S. 314) für die Reichstagswahlen vorgeschriebenen Wahlurnen verwendet werden. Für deren Beschaffung haben die Gemeinden umgehend Sorge zu tragen.

Da in die Wählerlisten diesmal bedeutend mehr Wähler einzutragen sein werden als früher, so wird auch schon aus diesem Grunde schleunigst mit der Aufstellung der Listen zu beginnen sein.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben deshalb auch sofort festzustellen und mir binnen 5 Tagen anzuzeigen:

1. Ungefähr Anzahl der Wahlberechtigten, um die erforderliche Zahl Umschläge für die Stimmzettel bestellen zu können.
2. Wieviel Titel- und Einlagebogen für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk erforderlich sind. Die **doppelt** aufzustellenden Listen enthalten pro Seite 20 Querlinien, also im Titelbogen Raum für 40 Personen, im Einlagebogen für 80 Personen.
3. Ob mit der Aufstellung der Wählerlisten begonnen worden ist.

Für die rechtzeitige und richtige Aufstellung der Wählerlisten sind die Herren Orts- und Gutsvorsteher verantwortlich.

Der Landrat. von Ellerts.

Nr. 270.

Neisse, den 19. April 1920.

Letztmalige Fristverlängerung für Zahlung der Zuschläge bei Ab- lieferung von Brotgetreide und Gerste.

Vom Preußischen Landes-Getreide-Amt erhalte ich folgende Mitteilung, die ich im Anschluß an meine Verfügung vom 26. März 1920, Kreisblatt Nr. 12, Stück-Nr. 203, hiermit zur Kenntnis bringe:

„Die politischen Unruhen der letzten Zeit mit Generalstreik, Verkehrseinstellung usw. haben in vielen Kommunalverbänden die Ablieferung von Brotgetreide und Gerste stark beeinträchtigt, wenn nicht völlig unmöglich gemacht. Der Zeitraum für die Zahlung der Höchstprämien von 300 Mark für die Tonne Brotgetreide und Gerste wird daher **bis zum 15. Mai 1920** verlängert.“

Ich bitte, diese Gelegenheit zu weiteren umfangreichen Ablieferungen zu benutzen, da die Sicherstellung unserer Volksnährung dies unbedingt erfordert.

Der Landrat. von Ellerts.

Nr. 271.

Neisse, den 15. April 1920.

Von unserm Lager werden abgegeben:

Futtermittel.

246 Bentner getrocknete Zuckerrüben pro 3tr.	92,00 Mark
182 " Palmkernschrot	" ca. 65,00 Mark
100 " Torfmelasse	Preis nicht bekannt.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses:

Lebensmittel.

20 Bentner ausländische Linsen pro Bentner	530,00 Mark
100 " Erbsen " "	465,00 Mark
14 " Sago	129,00 Mark
130 Kisten 24/25 kg Kunsthonig "	Kiste 285,00 Mark

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Dr. Penck.

Nr. 272.

Neisse, den 15. April 1920.

Ich mache hiermit auf die im Reichsgesetzblatt 1920 Seite 295 abgedruckten Druckfehlerberichtigung zu der Verordnung vom 1. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1936) betreffend Änderung der Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 28. 3. 1919 aufmerksam.

Der Landrat.

Nr. 273.

Neisse, den 16. April 1920.

In der Nacht vom 16. auf 17. Februar 1920 sind bei einem Einbruch dem Amtsvoirsteher Maismann in Prusdorf drei Amtssiegel gestohlen worden.

2 Siegel: Amt Pantzig, Kreis Franzburg,

1 Siegel: Gutsvorstand Pantzig, Kreis Franzburg, pp. Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis und ersuche im Ermittelungsfalle dem Herrn Regierungspräsidenten in Stralsund zu P. 1510 Mitteilung zu machen.

Der Landrat.

Nr. 274.

Neisse, den 20. April 1920.

Kriegsgefangene.

Da die Zivilbehörden die Kontrolle über die **russischen Kriegsgefangenen** übernommen haben, wollen mir die Gemeinde- und Gutsvorstände bis zum 26. d. Mts. mitspielen, wie viel russische Kriegsgefangene (nicht Zivilgefangene) am dortigen Orte z. Zt. beschäftigt werden.

Der Landrat.

Nr. 275.

Neisse, den 15. April 1920.

Am 1. Mai 1920 beginnt das **neue Kohlenjahr**. Die bisher ausgegebenen Bezugsscheine der Neihen 1 bis 8, welche bis 1. Mai 1920 nicht beliefert sind, werden für kraftlos erklärt werden. Es liegt daher im eigenen Interesse der Gemeinden und Gutsbezirke für baldige Belieferung der noch rückständigen Scheine Sorge zu tragen.

Kreiskohlenstelle.

Nr. 276.

Neisse, den 13. April 1920.

Der Amtsdienner Johann Kaps in Oppersdorf ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinden Oppersdorf und Ritterswalde bestätigt und vereidet worden.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 277.

Neisse, den 14. April 1920.

Zum stellvertretenden Ehren-Amts-Vorsteher des Amtsbezirks Reinischdorf ist Herr Bauer-Gutsbesitzer Alois Zipper in Stephansdorf von Herrn Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien ernannt worden.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 278.

Neisse, den 20. April 1920.

Auf Anordnung der Provinzial-Zuckerstelle in Breslau sind die Höchstpreise für Zucker im Kleinhandel für

1 Pfund Farin auf 1,80 Mark,

$\frac{1}{2}$ Pfund . . . 0,90 Mark,

1 Pfund Puderzucker 1,84 Mark,
festgesetzt worden.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 279.

Neisse, den 16. April 1920.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden um Einsendung der summarischen Mutterrollen an das Katasteramt, zwecks Berichtigung ersucht.

Das Katasteramt.

Nr. 280.

Neisse, den 16. April 1920.

Feinseife für Schwerbeschädigte des Stadt- und Landkreises Neisse.

Die amtliche Fürsorgestelle gibt an Blinde, Arm- und Beinamputierte und sonstige Schwerbeschädigte gute, billige Feinseife ab, welche von der Hauptfürsorgestelle übermittelt wurde.

Jedes Stück kostet nur 3 Mark.

Der Verkauf findet Bahnhofstraße 7 statt.

Der Leiter der Fürsorgestelle für Kriegsverletzte u. Hinterbliebene
des Stadt- und Landkreises Neisse.

Nr. 281.

Breslau, den 12. April 1920.

Viehseuchengesetzliche Anordnung.

Zum Schutz gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 619) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

a) **Kreis Neisse-Land:** Groß-Neundorf, Weizenberg, Rieglitz, Hannsdorf, Strumitz, Waltdorf, Riemertsheide, Nieder-Teutritz, Ober-Teutritz, Rothaus, Lasseth, Bösdorf, Reinsdorf, Naischkau, Neimen, Bechau, Guttwitz, Schmolitz, Schmelzdorf, Ruschdorf, Franzdorf, Beigwitz, Korkwitz, Nowag, Stephansdorf, Sengwitz, Heidersdorf, Giesmannsdorf, Glumpenau, Kohlsdorf,

b) **Kreis Grottkau:** Mogwitz, Eckwertshede, Grauschwitz und Eschaußwitz

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus den gefährdeten Bezirke bei

Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 Kilometer in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- oder Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperrre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Über die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde, zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldauflseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschatzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 16. Mai 1920.

7. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 bestraft.

Der Regierungspräsident zu Oppeln.

Verwaltungsstelle Breslau.

Nr. 282.

Berlin, den 20. März 1920.

Ueberführung von Kriegerleichen in die Heimat.

Die deutsche Regierung hält in Uebereinstimmung mit der britischen Regierung die Ueberführung von Kriegerleichen in die Heimat zur Zeit nicht für wünschenswert. Jedemfalls darf bis auf weiteres etwaigen auf privaten Wege an deutsche Behörden gelangende Anträgen auf Leicherüberführungen britischer Kriegsteilnehmer einschließlich der britischen Kolonien (Dominions) nur dann stattgegeben werden, wenn die vorherige Zustimmung seitens der britischen Reichs-Kriegs-Gräber-Kommission eingeholt worden ist. Ebenso dürfen bis auf weiteres auf Grabstätten britischer Kriegsteilnehmer einschließlich der britischen Kolonien (Dominions) Steingrabsteine nur mit vorheriger Zustimmung der britischen Reichs-Kriegs-Gräber-Kommission gesetzt werden.

Der Minister des Innern.

Die im Landbestellbezirk der Postagentur Stephansdorf (Bezirk Oppeln) gelegene Posthilfsstelle mit öffentlicher Fernsprechstelle in Nowag ist mit Ablauf des Monats März aufgehoben worden.

Breslau den 8. April 1920.

Ober-Postdirektion.

Rentenquittungen

sind vorrätig in **E. Letzels**
Buchdruckerei Neisse,
Bischoffstraße 76.

Brautleute! Landleute!

Möbel,

gut und preiswert,

kompl. Zimmer u. Küchen, Schränke,
Vertikows, Bettstellen m. Matr. usw.
Spezialität: Einfache Ausstattungen
empfiehlt

August Günther, Neisse,
Möbelhalle,
Ecke Viktoriastrasse u. Kochstrasse.

Befanntmachung.

Der Einreichung der Anzeigen der Gemeinden und Gutsverstände über die Kosten für den Druck von Formularen, Portis usw. bei der Personenstandsaufnahme sehe ich nunmehr innerhalb spätestens 10 Tagen entgegen. Nach dieser Zeit eingehende Rechnungen können nicht mehr auf Berücksichtigung rechnen.

Neisse, den 20. April 1920.

Das Finanzamt.



Verlobungs- und Vermählungs-Anzeigen



E. Letzels Buchdruckerei, Neisse,
Bischofstrasse 3.

Jagd - Verpachtung.

Am Sonnabend, den 24. April,
Nachmittag Punkt 4 Uhr,
im Gasthaus der Frau Emma Wottke
öffentl. Verpachtung der Gemeindejagd.

Schönwalde, Kr. Neisse, den 15. April 1920.

Der Gemeindevorsteher,
Kloevekorn.

Einladungen zur Gemeinde-Vertretung und -Versammlung

sind stets vorrätig.

E. Letzel, Buchdruckerei, Neisse,
Bischofstraße 3.

Bestellungen

auf

Stempel

für Behörden und Private
nimmt an
die Druckerei dieses Blattes.



Getreide- Lieferjettel

für Gemeinden
an die Mühlen
sind vorrätig in

E. Letzels Buchdruckerei,
Neisse, Bischofstraße 76.

Lohnlisten

sind vorrätig in der Druckerei
dieses Blattes.

Wertpapier- Verzeichnisse

für Inhaber, welche kein Bankdepot pp. haben oder ihre Papiere selbst verwalten wollen, sind, zur Vorlegung in doppelter Ausfertigung beim Finanzamt (Staatssteueramt), käuflich in
E. Letzels Buchdruckerei,
Neisse, Bischofstraße 3.



Brautleute!

Landleute!

Achtung!

Sofas, Chaiselongues

(Plüscher, Moquette, Cretonnes)
aus eigener Werkstatt, prima Bearbeitung, Ia Stoffe, empfiehlt

August Günther, Möbelhalle,
Neisse, Ecke Viktoria- und Kochstrasse.

Marktpreise vom 17. April 1920.

Weizen 100 kg 45,- Mt., Roggen 100 kg 40,- Mt.,
Gerste 100 kg 40,- Mt., Futter-Gerste 100 kg 40,- Mt.,
Höchstpreis für Pflichthafer 100 kg 40,- Mt., Hafer im
freien Handel 100 kg 300,-, 280,-, 260,- Mt., Kartoffeln im Großhandel 100 kg 14,- Mt., Aufbewahrungsgebühr
5,50 Mt., Kartoffeln im Kleinhandel 1 kg 0,26 Mt., Rießstroh 100 kg 52,-, 50,-, 48,- Mt., Preßstroh 100 kg
44,-, 42,-, 40,- Mt., Krummstroh 100 kg 36 -, 34,-,
32,- Mt., Wiesenhen 100 kg 100,-, 90,-, 90,- Mt.,
Feldhen 100 kg 106,-, 100,-, 100,- Mt., Erbsenstroh
50,-, 50,-, 50,- Mt., Bohnenstroh 50,-, 48,-, 48,- Mt.,
Eier 1 Stück 1,20, 1,20, 1,10.

Trauerbriefe u. Danksagungen

werden schnellstens angefertigt in der Druckerei dieses Blattes.